

## RUNDSCHREIBEN NR. 01/2019 - BUCHHALTUNG

**Die wichtigsten Neuigkeiten des Haushaltsgesetzes 2019****FÜR UNTERNEHMER:****AUSDEHNUNG DES  
PAUSCHALEN STEUERSYSTEMS  
(ABS. 9 BIS 11)**

Das pauschale Steuersystem (Art. 1, Abs. von 54 bis 89, des Finanzgesetzes 2015) mit einem begünstigten Steuersatz von 15% wird auf alle Mehrwertsteuertätigkeiten mit einem Gesamtumsatz bis zu Euro 65.000 ausgedehnt.

**ABSETZBARKEIT DER IMU AUF  
BETRIEBSGEBÄUDE  
(ABS. 12)**

Die Absetzbarkeit der IMU auf Betriebsgebäude von der Einkommenssteuer wurde von 20% auf 40 % erhöht.

**FLAT TAX  
(ABS. VON 17 BIS 22)**

Ab dem Steuerjahr 2020 ist für Einzelunternehmer sowie Freiberufler eine sogenannte Ersatzbesteuerung der IRPEF im Ausmaß von 20 % für Umsätze zwischen Euro 65.001 und Euro 100.000 vorgesehen.

**VERLUSTVORTRÄGE  
(ABS. VON 23 BIS 26)**

Die Verluste jener Unternehmen, wie Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die der Einkommenssteuer IRPEF unterworfen werden, unabhängig ob diese die einfache oder doppelten Buchhaltung anwenden, können nur mit Unternehmenseinkommen kompensiert werden. Die Verlustvorträge sind zeitlich unbegrenzt, aber nur mehr im Ausmaß von 80 % des jährlichen Unternehmenseinkommen kompensierbar.

**MINI IRES  
(ART. VON 28 BIS 34)**

Jene Unternehmen, welche die Beschäftigungszahl erhöhen und neue Anlagegüter ankaufen, fallen unter bestimmten Voraussetzungen in einem begünstigten IRES Satz von 15 %.

**BEITRAG FÜR DEN  
ANKAUF/ADAPTIERUNG VON  
REGISTRIERKASSEN  
(ABS. 55)**

In Folge der Einführung der telematischen Übermittlungspflicht der Tagesinkassos ab dem 1. Juli 2019, sind für den Ankauf neuer Registrierkassen oder im Falle von Adaptierungen der bereits besessenen Kassen, Beiträge in Form eines Steuerguthabens vorgesehen. Der Beitrag beläuft sich bei einem Ankauf einer neuen Registrierkassa auf 50 % der Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 250 und im Falle der Adaptierung einer bestehenden Registrierkassa auf Euro 50. Das Steuerguthaben kann mittels Modell F24 kompensiert werden.

**VERLÄNGERUNG DER  
HYPERABSCHREIBUNG  
(ABS. VON 60 BIS 65)**

Die sogenannte Hyperabschreibung für den Ankauf von neuen Abschreibegütern im Zuge der Industrie 4.0 ist mit Änderungen für das Jahr 2019 verlängert worden.

**AUSSCHIEDUNG VON  
BETRIEBSIMMOBILIEN  
(Abs. 66)**

Das Verfahren der Ausscheidung von Betriebsimmobilien aus Einzelunternehmen ist wiedereröffnet. Mit einer Ersatzsteuer von 8 % können betriebliche Immobilien aus dem Firmenbesitz ausgeschieden werden.

**SABATINI-TER 2019 – 2024  
(Abs. 200)**

Zwecks Förderung des Ankaufs neuer Abschreibegüter wird die sogenannte Sabatini-Ter für den Zeitraum 2019-2024 refinanziert.

**AUFWERTUNG VON  
GRUNDSTÜCKEN UND  
BETEILIGUNGEN  
(Abs. 1053 UND 1054)**

Grundstücke und nicht qualifizierte Beteiligungen können mit einer Ersatzsteuer von 10% aufgewertet werden, qualifizierte Beteiligungen können hingegen mit einer Ersatzsteuer von 11% aufgewertet werden. Die genannte Aufwertung kann nur für jene Grundstücke und Beteiligungen beansprucht werden, die man bereits am 01.01.2019 besaß.

**ABSCHAFFUNG DER ACE  
(Abs. 1080)**

Die Steuerbegünstigung zur Kapitalisierung der Gesellschaften, welche unter dem Akronym ACE (Aiuto alla crescita economica) bekannt war, ist abgeschafft worden.

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:**

**NEUES BESTEUERUNGSSYSTEM FÜR  
DIE ABHALTUNG VON PRIVAT- BZW.  
NACHHILFEUNTERRICHT  
(Abs. VON 13 BIS 16)**

Ab dem Jahr 2019 ist für die Abhaltung von Privat- bzw. Nachhilfeunterricht, welche von Dozenten/Lehrer aller Schulstufen angeboten werden, eine begünstigte Ersatzbesteuerung der Einkommenssteuer IRPEF, sowie der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer im Ausmaß von 15 % vorgesehen.

**STEUERABSETZBETRÄGE FÜR  
SANIERUNGSARBEITEN, FÜR DIE  
ENERGETISCHE SANIERUNG UND FÜR  
DEN ANKAUF VON MÖBELN UND  
ELEKTROGERÄTEN  
(Abs. 67)**

Die Steuerabsetzbeträge für Sanierungsarbeiten, für die energetische Sanierung und für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräte im Zuge von Sanierungen sind auch für das Jahr 2019 verlängert worden.

**STEUERBONUS FÜR DIE GESTALTUNG  
DER GRÜNFLÄCHEN  
(Abs. 68)**

Der Steuerabsetzbetrag im Ausmaß von 36 % und bis zu einem Höchstbetrag der Kosten von Euro 5.000 für die Gestaltung der Grünflächen „sistemazione a verde“ ist auch für das Jahr 2019 verlängert worden.

**RAI GEBÜHR  
(Abs. VON 89 BIS 90)**

Die RAI-Gebühr wurde auch für das Jahr 2019 auf 90 Euro festgelegt.

**BONUS KINDERHORTE  
(Abs. 488)**

Für den Zeitraum 2019 bis 2021 ist der Bonus für den Besuch von Kinderhorten von Euro 1.000 auf Euro 1.500 erhöht worden.

**BONUS „KULTUR“ DER 18JÄHRIGEN  
(Abs. 604)**

Auch für das Jahr 2019 ist der sogenannte „Bonus cultura – Bonus Kultur“ verlängert worden. Diesen Bonus können Jugendliche, welche im Jahr 2019 das 18. Lebensjahr erreichen, für den Besuch von Museen und anderen kulturellen Veranstaltungen in Anspruch nehmen.

**FÖRDERUNGEN/EINSCHRÄNKUNGEN  
BEIM ANKAUF VON AUTOS  
(ABS. VON 1031 BIS 1047)**

Der Neukauf von Autos mit höherem CO<sub>2</sub> Ausstoß wird höher besteuert. Autos mit geringerem CO<sub>2</sub> Ausstoß erfahren eine Förderung in Form einer Reduzierung des Ankaufpreises. Die genannte Regelung wird ab dem 01.03.2019 in Kraft treten und bis zum 31.12.2021 gültig sein.

**FÖRDERUNGEN BEIM ANKAUF VON  
FAHRZEUGEN MIT ELEKTRO- ODER  
HYBRIDANTRIEB  
(ABS. VON 1057 BIS 1064)**

Für das Jahr 2019 wurde für den Ankauf (auch mittels Leasing) eines Fahrzeuges mit Elektro- oder Hybridantrieb mit einer Höchstleistung von bis zu 11 Kw, bei gleichzeitiger Verschrottung eines alten Fahrzeuges, eine Förderung vorgesehen.

**FÖRDERUNGEN FÜR DEN  
ANKAUF/INSTALLATION VON  
LADEINFRASTRUKTUREN FÜR E-  
FAHRZEUGE**

All jenen, welche ab dem 01.03.2019 und bis zum 31.12.2021 Kosten für den Ankauf oder die Installierung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge tragen (zuzüglich der eventuell getragenen Kosten für die Leitungspotenzierung bis zu 7 Kw), wird ein Steuerabsetzbetrag im Ausmaß von 50 % der getragenen Kosten und bis zu einem Höchstbetrag von Euro 3.000 anerkannt. Der Absetzbetrag wird über einen Zeitraum von 10 Jahren in der Steuererklärung in Abzug gebracht.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -

